



## Patienteninformation zu Heilmitteln

### Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

Ihre Ärztin/Ihr Arzt trägt die umfassende Verantwortung für notwendige, ausreichende und zweckmäßige Verordnungen von Heilmitteln wie zum Beispiel: Krankengymnastik, Massagen, Lymphdrainage, Ergotherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Podologie.

### ÄrztInnen sind an die Heilmittel – Richtlinie gebunden

und haften im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen mit ihrem Honorar für getätigte Heilmittelverordnungen.

Bitte beachten Sie daher: Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können weder beansprucht, verordnet noch von Krankenkassen bewilligt werden.

- Ein Heilmittel kann erst verordnet werden, wenn allgemeine Maßnahmen – wie z. B. eigentätige Bewegungsübungen/Training, Arzneimittel oder Hilfsmittel nicht geholfen haben.
- Die Entscheidung, ein Heilmittel auszuwählen und zu verordnen bzw. zu verlängern, liegt bei Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt. Empfehlungen nach Krankenhausbehandlung oder Rehabilitation sind nicht bindend.
- Heilmitteltherapie ist eine Anleitung, damit Sie die Übungen auch allein zu Hause durchführen können und sollen.
- Für jede Erkrankung gibt es eine Begrenzung für Behandlungseinheiten pro Rezept – und eine Gesamtmenge an Behandlungen, die im „Regelfall“ nicht überschritten werden darf.
- Vor einem weiteren Behandlungszyklus bei der gleichen Krankheit ist ein behandlungsfreies Intervall von zwölf Wochen einzuhalten.
- Ergotherapie bei psychischen Erkrankungen darf nur nach einer psychiatrischen Diagnostik verordnet werden.
- Es gibt grundsätzlich keine Dauerverordnungen. Im Einzelfall sind jedoch sogenannte Langfristverordnungen möglich, die bei bestimmten Erkrankungen oder gesonderter medizinischer Begründung ausgestellt werden können.
- Eine gleichzeitige Verordnung gleicher Heilmittel ist nicht zulässig.

**Ihr behandelnder Arzt wird mit Ihnen weitere Schritte bzw. Alternativen zu Heilmitteln besprechen, um Ihren Heilungsverlauf positiv zu beeinflussen.**

## **Alternativen zu Heilmitteln für gesetzlich Krankenversicherte:**

### **Präventionsangebote der Krankenkassen gemäß § 20 SGB V**

- Muster 36
- Bewegungskurse wie z. B. Wirbelsäulengymnastik oder Aquafitness;
- Ernährungsberatungskurse;
- Stressbewältigung – und Entspannungskurse
- Kurse zur Suchtprävention

### **Rehabilitationssport/Funktionstraining**

- Muster 56
- findet in Sportvereinen oder Physiotherapiepraxen statt.
- Gymnastik oder Wassergymnastik, Bewegungsspiele, Schwimmen für Erkrankungen des Bewegungsapparates wie Wirbelsäule, Hüfte, Knie, Osteoporose oder Rheuma
- Herzsportgruppen
- Beispiele für weitere Erkrankungen sind Adipositas, Diabetes mellitus, Multiple Sklerose, Morbus Parkinson, Asthma bronchiale, Lähmungen
- Die Verordnung muss vor Beginn von der zuständigen Krankenkasse genehmigt werden
- Bei den LeiterInnen der Rehabilitationssportgruppen handelt es sich um qualifizierte ÜbungsleiterInnen bzw. Sport- oder PhysiotherapeutInnen.

### **Frühförderung für Kinder zwischen 0 und 6 Jahren**

- wird bei Entwicklungsstörungen und schwerwiegenden Erkrankungen verordnet und in Frühförderzentren durchgeführt

**Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse bzw. für Rehabilitationssport auch online unter [www.rbsv-sh.de](http://www.rbsv-sh.de)**

**Vorteile für Sie:** günstiger als der Heilmittel-Eigenanteil; wohnortnahe Angebote; Kontakte zu Gleichbetroffenen; langfristige Erhaltung der Arbeitsfähigkeit/Lebensqualität

**Hilfe zur Selbsthilfe wo möglich, damit Sie Ihre Gesundheit im Auge behalten.**

**Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und für Ihr Verständnis!**

